

gen, die sich der gesellschaftlich nützlichen Arbeit entziehen und ein Schmarotzerleben führen. Trotz erheblicher Fortschritte im Kampf gegen die Kriminalität und gewisse asoziale Erscheinungen gibt es noch immer eine Reihe von Versäumnissen. Es handelt sich dabei um

- Mängel in der Arbeit der Organe der Rechtspflege bei der Durchsetzung des Rechtspfleegerlasses;
- Mängel in der Tätigkeit anderer staatlicher Organe, besonders bei der vorbeugenden Arbeit;
- Mängel in der Erziehungsarbeit gesellschaftlicher Organisationen und Kollektive.

Die Erziehungsarbeit betrachten wir als die hauptsächliche Form der vorbeugenden Arbeit. Indem der sozialistische Staat den Verbrechen vorbeugt, schafft er günstige Voraussetzungen, um nicht bestrafen zu müssen. Die besten Erfolge in der erzieherischen Arbeit werden im Prozeß der gesellschaftlichen Arbeit erzielt. Dieser Grundsatz wird oft noch einseitig interpretiert. Der Übergang zur Überzeugung und Erziehung als der Hauptmethode zur Regulierung des Lebens in der sozialistischen Gesellschaft bedeutet aber kein Nachlassen der Kontrolle über die strikte Einhaltung unserer Gesetze. Diese Forderung wird bei weitem nicht überall erfüllt, und oftmals spielen die gesellschaftlichen Kräfte im allgemeinen Kampf gegen Gesetzesverletzungen und Verletzungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine unbedeutende Rolle. In dieser Richtung darf keine Engherzigkeit geduldet werden.

Besonders hemmend wirkt sich auch der Liberalismus in der Form der unbegründeten Ablehnung der Einleitung von Verfahren und der unbegründeten Einstellung von Strafverfahren aus. Ernster Schaden entsteht auch in jenen Fällen, in denen die Rechtsverletzer unbekannt und demzufolge unbestraft bleiben. Dadurch wird das Vertrauen der Bürger in die Tätigkeit der Rechtspflegeorgane geschwächt und gleichzeitig ihre Wachsamkeit eingeschlafert, weil sie meinen, daß die zur Verfolgung von Straftaten berufenen, staatlichen Organe nicht genügend tun, um die Täter zu ergreifen.

Große Versäumnisse gibt es auch bei den Gerichten hinsichtlich der Kontrolle jener Bürger, die zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug verurteilt wurden. Solche Bürger werden verurteilt, verlassen nach der Hauptverhandlung das Gericht, und damit ist dann häufig alles „ausgestanden“. Eine solche Praxis kann nicht mehr geduldet werden. Natürlich besteht unsere Aufgabe darin, daß wir solche Menschen mit Selbstvertrauen zu ihren eigenen Kräften ausstatten und sie nicht gängeln; aber ohne eine bestimmte Kontrolle geht das nicht, zumal wir ja auch wissen, daß an der Arbeitsstelle nicht in jedem Falle bereits alles in Ordnung ist. Wir glauben an den Menschen; wir sind uns aber ebenso darüber im klaren, daß die Erziehung des neuen, des sozialistischen Menschen keine einfache Sache, sondern eine Aufgabe ist, die große Anstrengungen und ein kluges Herangehen erfordert.

Bei der Organisierung des Kampfes für die weitere Festigung der sozialistischen Rechtsordnung muß auch der Rechtspropaganda unter allen Schichten der Bevölkerung größere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die Propaganda unserer sozialistischen Gesetze und Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens ist eine notwendige Aufgabe. In den letzten Monaten hat diese Arbeit erheblich nachgelassen, und sie erfaßt z. Z. nur einen kleinen Teil der Bevölkerung. Dabei kommt es jedoch nicht auf eine abstrakte Erläuterung der Gesetze an; viel überzeugender kann das an Hand von Beispielen aus dem Leben geschehen. Besonders überzeugend sind solche Beispiele, die zeigen, daß das Recht

und die Freiheit, daß Ehre und Würde der Bürger geschützt werden und es kein Nachlassen im Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gibt.

Zum Verhältnis zwischen Zwang und Erziehung

Der Kampf gegen die Kriminalität, gegen andere Gesetzesverletzungen und Verletzungen des sozialistischen Gemeinschaftslebens wird in dem Maße an Stärke und Wirksamkeit gewinnen, wie dieser Kampf zur Sache aller Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen wird. Es kommt also darauf an, die Mittel der Überzeugung und Erziehung und die Kraft der Gesellschaft gegenüber den Rechtsverletzern zu nutzen. Gleichmaßen müssen aber, ohne zu schwanken, die Mittel des Zwanges, der harten Bestrafung gegenüber böswilligen und gefährlichen Verbrechern sowie dann angewendet werden, wenn bei Rückfälltären alle früher angewandten Mittel die Beachtung der Rechtsnormen nicht zu gewährleisten vermochten. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Zwangsmaßnahme auch in Gestalt von Freiheitsstrafe nicht lediglich das Ziel hat, den Verurteilten zur Einhaltung der Gesetze zu zwingen, sondern ihn auch erziehen, ihn durch Strafe von der Notwendigkeit der Einhaltung der Gesetze überzeugen soll.

In den letzten Monaten haben einzelne Gerichte in der Rechtsprechung Fehler begangen, die darauf zurückzuführen sind, daß über das Verhältnis zwischen Zwang und Erziehung noch keine absolute Klarheit besteht. Bei der Klärung dieses Verhältnisses müssen wir davon ausgehen, daß Zwang und Erziehung sinnvoll vereinigt werden müssen, daß wir dort die größten Erfolge erzielen, wo wir es verstehen, die Anwendung des Zwanges mit den vielseitigen Formen der öffentlichen Einwirkung zu verbinden.

Natürlich wird die Zeit kommen, wo die Menschen die Regeln des Gemeinschaftslebens ohne Zwang befolgen werden. Aber solange es noch Menschen gibt, die Verbrechen begehen, schützt der sozialistische Staat die sozialistische Rechtsordnung auch durch Zwangsmaßnahmen. Das liegt durchaus im Interesse der Werktätigen. In der gegenwärtigen Periode handelt es sich also nicht um den Verzicht auf Zwang, sondern nur um eine Einschränkung seiner Anwendungssphäre, damit sich die ganze Schärfe der Straffunktion gegen die imperialistischen Feinde sowie gegen bösartige Verbrecher und gefährliche Rückfälltärer richten kann.

Offensichtlich haben einige Mitarbeiter der Untersuchungsorgane, Staatsanwälte und Richter aus der Kritik an den Erscheinungsformen und Positionen des Dogmatismus in der Rechtswissenschaft und Rechtspraxis falsche Schlußfolgerungen gezogen. Es zeigt sich nämlich, daß der Kurs der verstärkten öffentlichen Einwirkung auf Rechtsverletzer als Abschwächung des staatlichen Zwangs, als Verzicht auf diesen Zwang aufgefaßt wurde, und zwar sogar in Fällen, wo dieser Zwang im Interesse der Gesellschaft und der persönlichen Sicherheit der Bürger notwendig gewesen wäre.

Wenn einige Gerichte auch bei gefährlichen Verbrechen zu außerordentlich milden Urteilen gelangen, dann entstehen ernste Schäden. Derartige Urteile untergraben die Autorität der Gerichte und der Staatsanwälte und rufen unter den Werktätigen eine gerechte Empörung hervor. Für böswillige und gefährliche Verbrecher kann es kein wirksameres Mittel zur Beeinflussung geben als ihre zeitweilige Isolierung von der Gesellschaft. Denn Menschlichkeit muß hier vor allem der Gesellschaft, den Menschen gegenüber geübt werden, die durch den Verbrecher geschädigt wurden, denen er Leid zugefügt hat.